

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat		am	27.06.2023
Beschluss-Nr.		Anzahl der Mitglieder:	17
öffentlich	X	davon anwesend:	Ja-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Nein-Stimmen:
			Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“
- Satzungsbeschluss -

2. Gesetzliche Grundlagen: § 10 Abs. 1 BauGB

3. Beschluss: Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ in der Planfassung vom 28. März 2022 mit redaktionellen Änderungen vom 05. Mai 2023 (siehe Anlage 1), bestehend aus den Teilen A – Planzeichnung, B – Textliche Festsetzungen wird auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

4. Begründung:

Gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Nachfrage nach Wohnbaustandorten in der Stadt Stolpen sowie auf der Grundlage der im Zusammenhang mit dem Flächennutzungsplan erfolgten Wohnbauflächenbedarfsermittlung sollen die Flurstücke 159 und 160 planerisch als Wohnbauland entwickelt werden.

Die Stadt Stolpen hat daher am 14.09.2020 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ gefasst, am 12.10.2021 wurde der Vorentwurf gebilligt.

Auf dieser Grundlage wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ i. d. F. vom 28.03.2022 erstellt. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Am 30. Mai 2022 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen die Entwurfsfassung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ i. d. F. vom 28.03.2022 gebilligt und zur Offenlage

bestimmt. Zeitgleich wurden die von der Planänderung berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände, Hinweise und Anregungen zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ i. d. F. vom 28.03.2022 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen der Abwägung unterzogen. Da im Ergebnis des Abwägungsprozesses keine inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen des B-Plans erfolgen, ist keine erneute Entwurfsbeteiligung erforderlich.

Der Satzungsbeschluss schließt das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ ab.

Der Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der als Satzung zu beschließende Bebauungsplan „Wohnbebauung Alte Gärtnerei Helmsdorf“ i. d. F. vom 28.03.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 05. Mai 2023 kann den Anlagen zum Beschlussvorschlag entnommen werden.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsigel